

II-1467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 24. August 1972

Zl. 6233-Pr.2/1972

646 / A. B.zu 577/J.  
Präs. am 28. Aug. 1972An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 5. Juli 1972, Nr. 577/J, betreffend Kosten der Schulfahrtbeihilfe im Schuljahr 1971/72, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

a) Die Anträge auf Schulfahrtbeihilfe für das Schuljahr 1971/72 werden gemäß § 30 c Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. März 1971, BGBl. Nr. 116, seit 29. Juni 1972 bei den Finanzämtern eingereicht und befinden sich zur Zeit in Bearbeitung. Die Höhe des finanziellen Aufwandes hiefür steht daher noch nicht fest.

b) Der Aufwand für Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr (Linienverkehr) für das Schuljahr 1971/72 betrug insgesamt 326,666.635 Schilling. Hievon entfielen auf:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) die Österreichischen Bundesbahnen (Schiene und KWD) ..   | 80,807.820 S,    |
| b) die Österreichische Postverwaltung .....   | 96,786.150 S,    |
| c) die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe .....   | 58,812.300 S und |
| d) auf alle sonstigen Verkehrsunternehmen (einschließlich aller anderen städtischen Verkehrsunternehmen, die nicht gesondert erfaßt werden) ..... | 90,260.365 S.    |

Zu 3.:

Die durchschnittliche Höhe der Schulfahrtbeihilfe, die für einen Schüler oder an einen Erziehungsberechtigten für das Schuljahr 1971/72 gezahlt wird, kann aus den in der vorstehenden Antwort zur Frage 1. unter a) angeführten Grunde noch nicht angegeben werden.

./.

- 2 -

Zu 4.:

Die Zahl der Schüler, für die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, kann aus dem zur Frage 1. unter a) Gesagten noch nicht beantwortet werden. Schulbestätigungen zur Erlangung von Schulfahrtfreifahrtswesen langten 683.039 bei den Verkehrsunternehmen ein. Die Zahl der Schüler, die in den Genuß der Schülerfreifahrten gekommen sind, muß etwas geringer angenommen werden, da eine geringe Anzahl von Schülern mehrere Linienverkehrsmittel für den täglichen Schulweg benutzen muß und daher mehrere Schulbestätigungen bei verschiedenen Verkehrsunternehmen eingereicht hat.

Zu 5.:

Soweit durch Kontakte des Bundesministeriums für Finanzen mit den Verkehrsunternehmen, mit der Schulverwaltung und mit den Vertretern der Eltern feststellbar war, konnten - von verschwindend geringen Einzelfällen abgesehen - alle Schüler, auf die der gesetzliche Tatbestand zutrifft, entweder die Schülerfreifahrten oder die Schulfahrtbeihilfe in Anspruch nehmen.

Zu 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit 184 Verkehrsunternehmen Verträge abgeschlossen. Das sind praktisch alle Unternehmen, die einen öffentlichen Linienverkehr auf der Schiene, der Straße, dem Wasser oder mittels Seilbahnen betreiben und im österreichischen Kursbuch in allen seinen Teilen erfaßt sind.

Zu 7.:

Mit keinem (siehe Antwort zur Frage 6).

Zu 8.:

Entfällt.

